

In dem Verfahren

H. aus E.

gegen

P. aus F.

hat das Bundesschiedsgericht auf die mündliche Verhandlung vom 30.11.1991 in München durch Johann Müller-Gazurek als Vorsitzenden, Rainer Hasenbeck und Thomas Dittberner als gewählte Beisitzer sowie Helmut Wilhelm und Wolfgang Renner als benannte Beisitzer beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Der Bundesverband hat die Kosten der Beteiligten zu tragen.

Tatbestand:

Der Antragsgegner war seit 20.11.1988 Sprecher des Landesverbandes B. der GRÜNEN. Am 06.11.1990 beschloss der Landesvorstand für die nächste Landesdelegiertenkonferenz, die auch Neuwahlen zum Landesvorstand beinhalten sollte, den 08. Und 09.06.1991 in Aussicht zu nehmen.

Der Antragsteller forderte den Antragsgegner am 04.01.1991 unter Bezugnahme auf § 18 Absatz 4 der Landessatzung der GRÜNEN und unter § 11 Absatz 1 des Parteiengesetzes auf, sein Amt ruhen zu lassen bzw. von diesem zurückzutreten.

Nachdem der Antragsgegner dies abgelehnt hatte, beantragte der Antragsteller am 07.01.1991 beim Landesschiedsgericht die Amtsenthebung des Antragsgegners.

Nachdem der Antragsgegner hierzu in 2 Schreiben Stellung genommen hatte, beschloss das Landesschiedsgericht am 10.02.1991,

es wird festgestellt, dass P. wegen Ablauf der Amtszeit nicht mehr Vorstandsmitglied und Vorstandssprecher des Landesverbandes B. der Partei die GRÜNEN ist.

Dieser Beschluss enthielt eine Rechtsmittelbelehrung dahingehend, dass innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig sei.

Die Beschwerde ging dort am 28.02.1991 ein, mit ihr beantragte der Antragsgegner zunächst den Beschluss aufzuheben. Am 06.04.1991 verlängerte die Landesversammlung bis zur Neuwahl des gesamten Landesvorstandes, die dann im Juni stattfand, die Amtszeit des damals noch amtierenden Landesvorstandes also ohne den Antragsgegner.

Am 27.05.1991 erklärte der Antragsteller gegenüber dem Bundesschiedsgericht, seiner Auffassung nach sei durch die im Juni erfolgte Neuwahl die Hauptsache erledigt. Dem

widersprach der Antragsgegner am 17.09.1991 und verwies auf mögliche Forderungen gegen den Landesverband.

Der Antragsgegner ist der Auffassung die Entscheidung des Landesschiedsgerichts sei materiell falsch gewesen. Bei einer richtigen Entscheidung wäre er im Amt geblieben und die pauschale Aufwandsentschädigung von DM 450,00 hätte ihm weiter zugestanden. Er benötigte daher die Feststellung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Beschlusses um diese Forderung durchsetzen zu können.

Der Antragsgegner beantragt,

festzustellen, dass eine Amtszeit als Mitglied des Landesvorstandes B. nicht im Januar geendet hat.

Der Antragsteller beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Seiner Auffassung nach sind derartige Forderungen des Antragsgegners gegen den Landesverband nicht gegeben.

Entscheidungsgründe:

Für die Entscheidung über die Beschwerde ist gem. § 11 Absatz 4 Ziffer 1 der Bundessatzung das Bundesschiedsgericht zuständig; die Beschwerde ist fristgerecht erhoben, so dass sie zunächst zulässig war.

Durch den Zeitablauf und die Neuwahl eines Landesvorstandes im Juni 1991 trat Erledigung in der Hauptsache ein, so dass eine Feststellung dahingehend, dass der Antragsgegner noch Mitglied des Landesvorstandes ist, naturgemäß nicht mehr möglich ist, da zwischenzeitlich unstreitig ein neuer Landesvorstand amtiert.

Auch in solchen Fällen jedoch kann das Bundesschiedsgericht auf Antrag aussprechen, dass eine Entscheidung eines Landesschiedsgerichts rechtswidrig war, wenn ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung besteht.

Ein derartiges Feststellungsinteresse besitze der Antragsgegner im vorliegenden Fall jedoch nicht, so dass der Antrag mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig ist.

Dazu ist ein vernünftigerweise gerechtfertigtes Interesse rechtlicher oder wirtschaftlicher Art erforderlich (BVerfGE 61, 164). Es reicht aber nicht aus, dass jemand nur seine Rechtsauffassung bestätigt sehen möchte (Bundesverwaltungsgericht). Schadensersatzansprüche bzw. andere materielle Ansprüche reichen dann aus, wenn ein Prozess anhängig oder mit hinreichender Sicherheit zu erwarten und nicht offensichtlich

aussichtslos ist (Bundessozialgericht, Entscheidungen 8, 178; Bundesverwaltungsgericht ständige Rechtsprechung, vergleiche NVwZ 82, 561).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, zur Überzeugung des Bundesschiedsgerichts wäre ein Prozess des Antragsgegners gegen den Landesverband auf die begehrte pauschale Aufwandsentschädigung aussichtslos, demgemäß kann die Feststellung des Bundesschiedsgerichts auch nicht dazu dienen, einen derartigen Anspruch durchzusetzen.

Bei der pauschalen Aufwandsentschädigung handelt es sich nicht um ein Gehalt oder eine gehaltsähnliche Leistung, sondern wie Name und Zweckbestimmung ausdrücken, um den pauschalen Ersatz von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Vorstandsamtes erfolgen. Wenn jemand, so wie der Antragsgegner jedoch das Amt nicht wahrgenommen hat, so können die pauschalen Aufwendungen auch nicht entstehen, es können allenfalls konkrete Aufwendungen aus dem Streit darum entstehen, die dann unter Umständen erstattungsfähig sein können. Sind die Aufwendungen aber in einem abgeschlossenen, vergangenen Zeitraum konkret nicht entstanden, so können sie auch nicht dadurch aufleben, dass später festgestellt wird, die betroffene Person sei Mitglied des Landesvorstandes gewesen. Denn die Aufwendungen entstehen nicht durch die Mitgliedschaft im Landesvorstand, sondern durch die Wahrnehmung des Amtes. Daran fehlte es jedoch eindeutig im Fall des Antragsgegners. Er konnte und durfte dieses Amt nach der Entscheidung des Landesschiedsgerichts nicht mehr wahrnehmen. Da von daher kein Gesichtspunkt ersichtlich ist, unter dem die materiellen Ansprüche durchsetzbar wären, war der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.